Nummer 125 Dienstag, 1. Juni 1909 133. Jahrgang

Darmstädter Zeitung

Die **Darmstädter Zeitung** erscheint täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) und kostet in Darmstadt vierteljährlich: am Expeditionsschalter abgeholt Mk. 2.20; mit Bringerlohn Mk. 2.95; bei den Postanstalten einschließlich Postaufschlag Mk. 2.70 pro Vierteljahr ausschließlich Bestellgebühr. — **Redaktion:** Wilhelminenstraße 3, Parterre rechts. — **Fernsprecher** Nummer 1487.

Anzeigen-Preis: Der Raum der 5gespaltenen Petitzeile 20, der 3gespaltenen Petitzeile 30 Pfennig, für Anzeigen hiesiger Privat-Inserenten 12 beziehungsweise 20 Pfennig für den Raum der 5- beziehungsweise 3gespaltenen Petitzeile. — **Geschäftsstelle (Annahme für Inserate):** Rheinstraße 15. Geschäftsstunden von 8—12 und 2—6 Uhr. — **Fernsprecher** Nummer 80.

Verantwortlich für den allgemeinen Teil: Chef-Redakteur Dr. **Klaus Buschmann;** für den Anzeigenteil: **J. Fischer;** Verlag: Staatsverlag; **Druck** der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei; sämtlich in Darmstadt.

Der Nachdruck unserer Artikel und Originalmeldungen ist, soweit ihn das Urhebergesetz überhaupt zuläßt, nur mit deutlicher Quellenangabe gestattet.

Amtlicher Teil

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 26. Mai d. J. dem Bürgermeister Dr. Gläßing zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 26. Mai d. J. dem Regierungsrat Dr. Kranzbühler zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, dem Polizeiamtmann Lauteschläger zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, dem Polizeiwachtmeister Christian Franz, sowie den Schutzleuten Ludwig Rühl und Jakob Friedrich Sommer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Silbernen Verdienstmedaille zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 1. Juni d. J. dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Friedrich Jakob Berges zu Petterweil die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 1. Juni d. J. dem Lehrer an der Gemeindeschule zu Gonterskirchen, Kreis Schotten, Karl Blank aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 1. Juni d. J. dem Fürstlich Isenburg-Birsteinischen Förster Johann Georg Leonhardt zu Offenthal aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums als Förster das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, zum 1. Juni d. J. der Schwester Maria Katharina Karoline Juraschek, Oberin im Invalidenhause zu Mainz, die Goldene Verdienstmedaille des Ludewigs-Ordens zu verleihen.

Ernannt wurden am 26. Mai d. J. der Gefangenaufseher an der Zellenstrafanstalt Butzbach Otto Georg zum Schreibgehilfen an dieser Anstalt, die Gefangenwärter an der Zellenstrafanstalt Butzbach Wilhelm Balser, Jakob Wolf, beide mit Wirkung vom 5. Juni 1909, und Georg Kunz, letzterer mit Wirkung vom 11. Juni 1909, zu Gefangenaufsehern an dieser Anstalt.

Am 16. März d. Js. wurde der Stellwerksweichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Michael Appel zu Mainz auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit mit Wirkung vom 1. Juni 1909 an in den Ruhestand versetzt.

Am 2. April d. Js. wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Peter Gibb zu Gießen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit mit Wirkung vom 1. Juni 1909 an in den Ruhestand versetzt.

Nicht-Amtlicher Teil

Die Finanzkommission

hat auch am Samstag vor Pfingsten noch gearbeitet, allerdings war es nur noch eine Rumpfkommission, die Parteien der Linken fehlten. Die nächste Sitzung soll am 12. Juni stattfinden. In der Samstagssitzung empfahl Abg. Dr. Roesicke zunächst die von den Konservativen eingebrachte Mühlenumsatzsteuer. Frhr. v. Gamp (Reichsp.) erklärte: Die Aufnahme dieser Steuer in das Finanzgesetz sei geschäftsordnungswidrig. Staatssekretär Sydow schloß sich dem an und bezifferte den Ertrag auf höchstens 8 Millionen. Er erhob gegen die Aufnahme des Antrages in das Gesetz prinzipiell Widerspruch. Es solle hier ein Zwang auf den Bundesrat ausgeübt werden. Die Vertreter des preußischen Handels- und des Landwirtschaftsministeriums erklärten: Die Folge würde ein noch weiteres Steigen der Mehlpreise sein und die Mehlprodukte würden an das Ausland übergehen. Der Vertreter der sächsischen Regierung charakterisierte die Steuer als eine direkte, die den Einzelstaaten vorbehalten bleiben müsse. Die Abgeordneten Gröber (Zentr.) und Raab (w. Vgg.) sahen hierin nichts Bedenkliches. Wenn der Bundesrat nicht zustimmen wolle, so müsse er dem Reichstag die Verantwortung überlassen. Nachdem Staatssekretär Sydow ihnen entgegengetreten war, wurde die Erhebung einer Mühlenumsatzsteuer gegen die Stimmen der Reichspartei angenommen. Darauf beriet die Finanzkommission den Kohlenausfuhrzoll. Ein Vertreter des Reichsamts des Innern machte vertraulich erhebliche Bedenken handelspolitischer Natur geltend, ebenso sprach sich der preußische Oberberghauptmann v. Velsen aus, und ein anderer Vertreter der preußischen Bergverwaltung erklärte: Der erwartete Ertrag von 26 Millionen werde unmöglich erzielt werden. Die Kohlenindustrie würde diese Steuer nicht tragen, sondern auf die konsumierenden Industrien, und zwar auf die schwächsten unter diesen, abwälzen. Der Antrag wurde sodann gegen die Stimmen der Reichspartei mit den Stimmen der Konservativen, des Zentrums und der Wirtschaftlichen Vereinigung angenommen. Zu dem Gesetzentwurf über Aenderungen im Finanzwesen, dem sogenannten Finanzgesetz, lag ein Antrag des Zentrums vor, wonach § 3 des Gesetzes über die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 außer Wirksamkeit tritt. (Keine Bindung der Matrikularbeiträge.) Der Antrag besagt weiter, daß die Reineinnahmen aus den Branntweinverbrauchsabgaben den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden (Aufrechterhaltung der Clausula Franckenstein). Soweit die Einnahmen aus der Besteuerung der Wertpapiere und der Umsatz- und der Wertzuwachssteuer in den Rechnungsjahren 1910—1914 den Betrag von 100 Millionen Mark jährlich übersteigen, sind sie zur Tilgung der gestundeten Matrikularbeiträge aus den Jahren 1906—1908 zu verwenden. Die Zahlung dieser Matrikularbeiträge ist bis 1. April 1914 ausgesetzt. Schließlich wurde der Zentrumsantrag angenommen. Die Aufrechterhaltung der Klausel Franckenstein wurde mit den Stimmen des Zentrums und der Konservativen gegen die der Reichspartei und der Wirtschaftlichen Vereinigung angenommen. — Weiter beriet die Finanzkommission in zweiter Lesung die Besteuerung der Wertpapiere. Staatssekretär Sydow äußerte starke Bedenken gegen diese Steuer, die eine partielle Vermögenssteuer und deshalb ungerecht sei, weil sie keine Rücksicht auf etwa vorhandene Schulden nehme, nur einen Teil treffe und Depositen und Sparkassenguthaben freilasse. Schließlich fand aber doch die Besteuerung der Wertpapiere mit unwesentlichen Aenderungen einstimmige Annahme. — Die Umsatz- und Wertzuwachssteuer wurde mit den Abänderungen in zweiter und dritter Lesung und ebenso der Kaffee- und Teezoll sowie die Besteuerung der Beleuchtungskörper und Zündwaren, die Mühlenumsatzsteuer und der Kohlenausfuhrzoll in zweiter und dritter Lesung ohne Debatte angenommen.

Nachdem die Finanzkommission am Samstag nach fast halbjähriger Beratung ihre Arbeiten über die verschiedenen Vorlagen zur Finanzreform abgeschlossen hat, bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" in ihrer Wochenrundschau eine eingehende Erörterung der jetzt geschaffenen Lage. Sie bedauert, daß die Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten sich veranlaßt sahen, den letzten wichtigen Verhandlungen der Kommission fernzubleiben und sagt: Im Interesse unseres gesamten politischen Lebens sei es dringend zu wünschen, daß das entstandene Zerwürfnis zwischen den beiden Parteien, die hauptsächlich zur Durchsetzung der Reform mitzuwirken bereit sind, beigelegt werde, bevor die Verhandlungen im Plenum beginnen. Alsdann geht sie auf das finanzielle Erträgnis der gefaßten Beschlüsse für die Reichskasse ein und schreibt unter anderem: „Seitens der verbündeten Regierungen ist von vornherein mit größtem Nachdruck betont worden, daß die Finanzreform 500 Millionen tatsächliche Mehreinnahmen bringen muß. Das Deutsche Reich hat schon eine Reihe von Finanzaktionen erlebt, die eine Finanzreform um deswillen nicht wurden, weil die Einnahmen schließlich nicht in Wirklichkeit, sondern nur auf dem Papier bewilligt wurden. Es muß endlich Sorge getragen werden, daß es nicht wieder zu einem solchen Ausgang des Reformwerkes kommt. Betrachtet man die Erträge im einzelnen, so ist bedauerlich, daß aus den großen Steuerobjekten Bier, Branntwein, Tabak bei weitem nicht die Summen gewonnen worden sind, die von den verbündeten Regierungen unter dem lebhaften Beifall breitester Volksschichten angefordert worden waren. Hinsichtlich der übrigen indirekten Steuern, so heißt es weiter, habe sich das Bild in der zweiten Lesung gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung wesentlich verschoben. Gegen den Ausfall der Weinsteuer und der Inseratensteuer sei auf die Initiative der Kommission eine Erhöhung des Kaffee- und Teezolls eingeführt worden. Während diese Vorschläge der Kommission im Bereiche des Möglichen lagen, seien daneben noch zwei andere Punkte Mühlenumsatzsteuer und Kohlenausfuhrzoll vorgeschlagen und angenommen worden, die jedenfalls in dieser Form nicht Gesetz werden könnten. Sie gehörten nicht in ein Finanzgesetz, sondern seien ganz überwiegend wirtschaftspolitische Maßnahmen. Lasse man diese beiden Vorschläge aus der Ertragsberechnung aus, so ergebe sich für indirekte Steuern, aus denen die verbündeten Regierungen 380 Millionen ziehen wollen, ein Gesamtertrag von 320 Millionen Mark. Während so auf dem Gebiete der indirekten Steuern immerhin eine brauchbare Grundlage für die Durchsetzung der Finanzreform geschaffen sei, sei auf dem Gebiete der Besitzsteuern ein solches Ergebnis nicht zu verzeichnen. Gegen die von der Kommission bestätigten Beschlüsse auf Einführung einer sogenannten Kotierungssteuer, sowie einer Reichsumsatzsteuer von Grundstücken und einer Reichswertzuwachssteuer beständen so starke Bedenken, daß nicht anzunehmen sei, sie würden Gesetz werden. Die verbündeten Regierungen seien im Verfolg ihres Programmes der Finanzreform nach wie vor der Meinung, daß eine Besteuerung der Erbschaft die geeignetste Besitzabgabe sei, die für das Reich in Frage komme. Zu den in einem Teil der Presse über die Haltung des Reichskanzlers in dieser Frage geäußerten Anschauungen sagt das Blatt: Diese seien gänzlich unbegründet und fährt dann fort: Der Reichskanzler war in den letzten Wochen fortgesetzt mit Verhandlungen über die Finanzreform beschäftigt. Er hat nichts unversucht gelassen, um eine Einigung zwischen der Rechten und der Linken herbeizuführen. Auch die Vorgänge in der Kommission, die er aufs lebhafteste bedauere, können ihn keineswegs zu einer Aenderung seiner ganzen bisherigen Haltung bewegen. Der Reichskanzler wird, wie wir hören die nächste Gelegenheit im Reichstag benutzen, um seine Stellung vor dem Lande darzulegen."

Deutsches Reich

*** Darmstadt,** 1. Juni

Zur Casablanca-Angelegenheit

ist am Samstag nachmittag im Auswärtigen Amt zu Berlin von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts Freiherrn von Schoen und dem französischen Geschäftsträger Baron von Berckheim folgendes Protokoll unterzeichnet worden: „Nachdem die Kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik am 10. November 1908 übereingekommen sind, die gesamten Streitfragen, welche durch die am 25. September 1908 in Casablanca vorgekommenen Begebenheiten hervorgerufen sind, einem zu diesem Zweck zusammengerufenen Schiedsgerichte zu unterbreiten, und nachdem die beiden Regierungen sich verpflichtet haben, einander ihr Bedauern über das Vorgehen ihrer Angestellten nach Maßgabe der von den Schiedsrichtern über den Tatbestand und die Rechtsfrage zu treffenden Entscheidung auszusprechen, nachdem sodann das Schiedsgericht im Haag am 22. Mai 1909 erkannt und verkündet hat, was folgt: Zu Unrecht, sowie mittels eines schweren und offensichtlichen Versehens hat der Sekretär des Kaiserlich deutschen Konsulats in Casablanca den Versuch gemacht, Deserteure der französischen Fremdenlegion, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, auf einem deutschen Dampfer einzuschiffen. Der deutsche Konsul und die anderen Angestellten des Konsulats sind hierfür nicht verantwortlich; doch hat der Konsul durch Unterzeichnung des ihm vorgelegten Geleitscheines ein nicht beabsichtigtes Versehen begangen. Das deutsche Konsulat hatte unter den vorliegenden Umständen nicht das Recht, den Deserteuren deutscher Reichsangehörigkeit seinen Schutz zu gewähren; doch kann der in dieser Hinsicht von den deutschen Konsularbeamten begangene Rechtsirrtum ihnen weder als beabsichtigtes noch als unbeabsichtigtes Versehen zugerechnet werden. Zu Unrecht haben die französischen Militärbehörden den im Namen des deutschen Konsulats über die Deserteure ausgeübten tatsächlichen Schutz nicht soweit irgend möglich respektiert. Selbst abgesehen von der Verpflichtung, den konsularischen Schutz zu respektieren, berechtigten die Umstände französische Militärpersonen weder zur Bedrohung mit einem Revolver noch zur Fortsetzung der dem marokkanischen Konsulatssoldaten zugefügten Schläge. Den weiteren in den Anträgen der beiden Parteien erhobenen Ansprüchen kann nicht stattgegeben werden; so erklären die Kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik, jede, soweit sie betroffen ist, daß sie ihr Bedauern über das in dem Schiedsspruch ihren Angestellten zum Vorwurf gemachten Verhalten ausdrücken. Geschehen in doppelter Ausfertigung in Berlin am 29. Mai 1909. v. Schoen. Freiherr v. Berckheim."

Kleine Mitteilungen

* Am Samstag fand die Frühjahrsparade der Garnisonen von Berlin, Charlottenburg, Spandau und Großlichterfelde statt; sie brachte die in den höheren Kommandostellen erwarteten Veränderungen, die an erster Stelle den Rücktritt des Generalfeldmarschalls v. Hahnke von seiner Stellung als Gouverneur von Berlin und Oberstkommandierender in den Marken betraf, in welche Stellung er am 2. Mai 1901 berufen worden war. An seiner Stelle wurde der kommandierende General des Gardekorps, General der Infanterie v. Kessel, zum Gouverneur von Berlin und Oberbefehlshaber des Oberkommandos in den Marken ernannt. General der Infanterie v. Löwenfeld, kommandierender General des 10. Armeekorps, tritt in gleicher Eigenschaft an die Spitze des Gardekorps. Generalleutnant Emmich, Kommandeur der 10. Division, wurde unter Beförderung zum General der Infanterie zum kommandierenden General des 10. Armeekorps ernannt.

* Die „Korrespondenz Hoffmann" wendet sich in längerer Ausführung gegen eine Darlegung über die Wirkungen des deutschen Staatsbahnwagenverbandes, die aus dem Fachorgan des bayerischen Eisenbahnerverbandes in einen Teil der Presse übergegangen ist. Es war dort die Behauptung aufgestellt worden, daß infolge des Staatsbahnwagenverbandes die besten

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1909-Bd-1/0917
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt